

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter
Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD

Vereinigung der unabhängigen Verwaltungssenate
Verein der österreichischen Verwaltungsrichter

Die Vertretungen der Gerichtsbarkeit begrüßen ausdrücklich, dass die Bundesregierung mit einer Regierungsvorlage zur Errichtung einer umfassenden Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) einen wichtigen Schritt zur Verwirklichung dieses epochalen Reformvorhabens gesetzt hat.

Nach Ansicht der richterlichen Interessenvertretungen bleiben folgende Punkte hervorzuheben:

1. Das Organisationsrecht der Verwaltungsgerichte sowie das Dienst- und Besoldungsrecht der Verwaltungs-Richterinnen und -Richter bedürfen unbedingt einer einheitlichen Gestaltung.

Unter Übertragung der im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, G 19/99 = VfSlg. 15.762/2000, näher dargelegten Überlegungen zur notwendigen Absicherung der Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichte von der zu kontrollierenden Verwaltung sind auch die Präsidenten (und im Vertretungsfall die Vizepräsidenten) der Verwaltungsgerichte in Angelegenheiten der Verwaltung ihrer Gerichte weisungsfrei zu stellen.

2. Ausbildung und Ernennungsvoraussetzungen sind, wie bereits betont, in den verschiedenen Sparten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit vergleichbar dahingehend zu gestalten, dass ein Wechsel von Richtern zwischen den Sparten gefördert wird; hiebei dürfen keine Hürden durch unterschiedliche Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechte entgegen stehen.

3. Der Rechtsschutz in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der Mitglieder der Verwaltungsgerichte bedarf einer Grundlage im Verfassungsrang, wäre doch ansonsten völlig offen, ob und in welchem Umfang ein Rechtsschutz gegen solche Entscheidungen, die die richterliche Unabhängigkeit zutiefst berühren, besteht.

4. Das in Art. 151 Abs. 49 Z. 2 vorgesehene Überleitungsmodell ist in gleicher Weise, d.h. ebenfalls im Verfassungsrang, für alle Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate (einschließlich der Präsidenten und Vizepräsidenten) in den Ländern vorzusehen, weil ansonsten deren Status und damit die Gewährleistung von deren Unabhängigkeit unabsehbar wäre.

Für alle nicht von der Überleitungsregelung geschützten, d.h. für neu zu ernennende Richterinnen und Richter (somit auch für zukünftige Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten) ist ein transparentes Auswahlverfahren unter Zugrundelegung verbindlicher Besetzungsvorschläge unabhängiger richterlicher Gremien samt einem adäquaten Rechtsschutz vorzusehen.

5. Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist unter Bedachtnahme auf die Grundsätze eines fairen, kontradiktionsfreien Verfahrens (Art. 6 EMRK, Art. 47 GRC) einheitlich zu gestalten; eine Orientierung am AVG, wie sie den ErläutRV vorschwebt, könnte dem kaum genügen. Verfahrensbeendende Sachentscheidungen sind Richterinnen und Richtern oder Senaten von mindestens drei Richtern vorzubehalten (d.h. nicht auf Rechtspfleger zu übertragen, grundsätzlich keine „Zweier-Senate“).

6. Der Säumnisschutz ist – auch gegenüber der Verwaltung – durch die Möglichkeit eines Fristsetzungsantrages an das übergeordnete Gericht (nach dem Vorbild des GOG), der den Erfordernissen der EMRK voll genügt, zu gewährleisten.

7. Geht man davon aus, dass mit der vorgesehenen Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit ein gleichwertiger Rechtsschutz durch ordentliche Gerichte wie durch Verwaltungsgerichte erzielt wird, kommt dem in Art. 94 Abs. 1 B-VG vorgesehenen Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung rechtspolitisch betrachtet wohl nur mehr organisatorische Bedeutung zu. Die in Art. 94 Abs. 2 B-VG vorgesehene „sukzessive Kompetenz“, d.h. ein Rechtszug von Verwaltungsbehörden innerhalb der Justiz (Staatsanwaltschaften, Strafvollzugsbehörden, aber auch Disziplinarbehörden der Rechtsberufe) an ordentliche Gerichte, wird befürwortet.

8. Der im Entwurf vorgesehene Entfall des „Richterdriftels“ beim Verwaltungsgerichtshof setzt das Signal für einen Abbruch der Brücken zwischen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit; im Hinblick auf das schon eingangs zum Spartenwechsel Gesagte wird für den Verwaltungsgerichtshof vielmehr eine Quote von Richtern aus allen Teilen der Gerichtsbarkeiten vorgeschlagen.

Das in Art. 134 Abs. 4 (nunmehr doch) vorgesehene „Länderviertel“ beim Verwaltungsgerichtshof sollte Bewerbern aus den Verwaltungsdiensten und Verwaltungsgerichten der Länder offen stehen.

9. Die Bedeutung der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes liegt in der Absicherung der Unabhängigkeit des Gremiums eines zur Kontrolle der (politischen) Verwaltung berufenen Höchstgerichts. Die Regierungsvorlage entbehrt jeglicher Begründung dafür, weshalb nunmehr als Alternative ein bloßer Ausschuss vorgesehen werden soll (der sodann jederzeit einfachgesetzlich eingerichtet werden kann, um die Vollversammlung abzulösen). Diese Möglichkeit wird für den Verwaltungsgerichtshof abgelehnt.

10. Die Richter der Verwaltungsgerichte fallen (zumindest im Bereich des Bundes) nicht unter das Personalvertretungsgesetz; stattdessen ist die effektive Mitwirkung der richterlichen Standesvertretungen auf allen Ebenen sicherzustellen.

Wien, am 1. Februar 2012

Für die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter
Mag. Werner Zinkl, Präsident

Für die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD
Dr. Klaus Schröder, Vorsitzender

Für die Vereinigung der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate
Dr. Christa Hanschitz, Vorsitzende

Für den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter
Dr. Markus Thoma, Präsident